

A u f l a g e n

1. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Die Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrsschildern und nicht an Verkehrseinrichtungen (Geländer; Abgrenzungen u.ä.) angebracht werden.
6. Die Werbeträger sind so anzubringen, dass öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt werden, z. B. keine scharfkantigen Befestigungsmaterialien wie Draht o.ä.
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
8. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
9. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
10. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Stadt bzw. Gemeinde ist von sämtlichen Ansprüchen, auch von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Aufstellung der Werbeeinrichtung ergeben können, freizustellen.